

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 14. Januar 2015

§ 77 **Änderung des Sozialhilfegesetzes**

2. Lesung
(Berichte s. § 69, 17.12.2014, S. 95)

Artikel 51a; Tarifgenehmigung

Steve Nann, Niederurnen, hält fest, dass sich die Tarifgenehmigungspflicht nicht mit den vom Kanton bezahlten Ergänzungsleistungen (EL) begründen lasse. Auf einen Antrag verzichtet er. – In erster Lesung wurde die Tarifgenehmigungspflicht mit den EL gerechtfertigt. Diese gehen jedoch nicht an die Heime, sondern an die einzelnen Bezüger. Es handelt sich eigentlich um Fürsorgeleistungen, weil nur Personen bezugsberechtigt sind, welche selbst kein Geld mehr haben. Es gibt auch EL beziehende Personen, die nicht in Heimen leben. Deshalb kann man die Tarifgenehmigungspflicht nicht mit den EL rechtfertigen. Wenn der Regierungsrat erstmals via Tarifgenehmigung von seinem Einfluss Gebrauch macht, wird das entsprechende Heim das Verwaltungsgericht anrufen.

Schlussabstimmung: Die Vorlage wird der Landsgemeinde wie vom Regierungsrat vorgeschlagen zur Zustimmung unterbreitet.